

Beitragsordnung

Frankfurt Scottish Country Dance Club

Stand: 13. November 2018

Die Mitgliederversammlung des Frankfurt Scottish Country Dance Clubs hat am 13.11.2018 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragszahlung / Kursgebühr

Alle Vereinsmitglieder sind zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig. Vorschüssige Zahlungen sind zulässig. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird ein anteiliger Beitragssatz fällig.

Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein eine entsprechende Vollmacht.

Nichtmitglieder können gegen Entrichtung einer Kursgebühr an den wöchentlichen Unterrichtsstunden teilnehmen. Die Kursgebühr ist quartalsweise zum Quartalsbeginn fällig. Vorschüssige Zahlungen sind zulässig. Bei Bareinzahlung ist der Zahlungseingang zu quittieren.

§ 2 Höhe des Beitragssatzes / der Kursgebühr

Der Beitragssatz / die Kursgebühr beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Mitglieder: | |
| - über 18 Jahre | 80,-€/Jahr |
| - 11 bis 18 Jahre (vollendet) / Schüler, Studenten, Auszubildende | 40,-€/Jahr |
| - bis 10 Jahre (vollendet) | beitragsfrei |
| b) für Mitglieder mit einer RSCDS-Mitgliedschaft: | |
| - über 18 Jahre | 60,-€/Jahr |
| - 11 bis 18 Jahre (vollendet) / Schüler, Studenten, Auszubildende | 30,-€/Jahr |
| c) für Nichtmitglieder | 25,-€/Quartal
(100,-€/Jahr) |

§ 3 Ermäßigung und Beitragsfreistellung

Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglied der Royal Scottish Country Dance Society (RSCDS) sind, sind berechtigt einen ermäßigten Beitragssatz zu bezahlen. Die RSCDS-

Mitgliedschaft ist nachzuweisen. Eine Beendigung der RSCDS-Mitgliedschaft ist unverzüglich anzuzeigen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand eine zeitlich befristete Beitragssatzermäßigung bzw. -freistellung genehmigen. Die Regelung endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Verlängerung durch Vorstandsbeschluss ist nicht möglich.

§ 4 Beitragserstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Erstattung der für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge.

§ 5 Vereinskonten

Der Verein unterhält Konten ausschließlich zur Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Gebühren zur Kontenführung werden von der Vereinskasse getragen.

Kontenzugriffsberechtigung erhält das mit der Kassenführung betraute Vereinsmitglied sowie der/die Vorstandsvorsitzende.

§ 6 Änderungen und Gültigkeit

Änderungen der Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Notwendigkeit kann der Vorstand die Beitragsordnung ändern. Änderungsbeschlüsse des Vorstandes sind spätestens der kommenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Beitragsordnung wird gültig mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Sie bleibt solange gültig bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.